

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 229-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1148

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)
Schindler (Bern, SP)
Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP)

Weitere Unterschriften: 22

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014

RRB-Nr.: 83/2015 vom 28. Januar 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Kinder in Asyl-Nothilfestrukturen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit minderjährige Asylsuchende, auch in Begleitung von Erwachsenen, nicht mehr – oder in Ausnahmefällen höchstens 6 Monate – unter die Nothilfe fallen.

Begründung:

In der Antwort auf die Interpellation 084-2014 «Auswirkungen der Nothilfestrukturen auf Kinder und Jugendliche» schreibt der Regierungsrat, dass von 2008 bis 2012 rund 90 Kinder und Jugendliche in Nothilfestrukturen lebten, im Durchschnitt 27 Monate lang. Die längste Zeitdauer für ein Kind betrug knapp 6,5 Jahre. Eine erschreckende Zahl. Gleichzeitig führt der Regierungsrat aus, dass unbegleitete minderjährige Asylsuchende nicht der Nothilfe unterstellt werden.

Erstaunlich ist die Aussage des Regierungsrats, wonach er davon ausgeht, dass Nothilfestrukturen keine Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder haben. Er grenzt dabei die Antwort auf den gesundheitlichen Aspekt ein. Für die persönliche Entwicklung eines Kindes braucht es aber viel mehr, etwa die soziale Interaktion (Ausflüge, Spiele usw.). Nothilfe bedeutet für die betroffenen Personen grosse Einschränkungen, weil sie nur das Nötigste zum Überleben erhalten. Nothilfe ist gedacht als Überbrückungshilfe in einer Notlage, die von kurzer Dauer ist. Für Personen

mit einem negativen Asylentscheid, die die Schweiz nicht verlassen können, wird das Leben mit Nothilfe jedoch zum langfristigen Alltag. Für Kinder kann dies zum gesundheitlichen Problem werden, da sich Entbehrungen schneller auf ihre Gesundheit auswirken. Ebenfalls verfehlen die Nothilfestrukturen die Wirkung bei Kindern, da diese ohnehin nicht ohne ihre Eltern ausreisen werden. Die Schweiz hat diesen Kindern gegenüber eine Schutzpflicht, denn die UNO-Kinderrechtskonvention garantiert ihnen ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard:

- Art. 27 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
- Art. 31 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Begründung der Dringlichkeit: Die Zahl der Asylsuchenden nimmt laufend zu. Die Not der betroffenen Kinder ist gross und soll so schnell wie möglich gelindert werden.

Antwort des Regierungsrates

Dem Anliegen liegt die Annahme zugrunde, dass die abgewiesenen Familien die Schweiz nicht verlassen können. Dies trifft nicht zu. Bevor ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegt, durchlaufen die betroffenen Familien mit Kindern ein Asylverfahren, manchmal auch mehrere inklusive Beschwerdeverfahren. Bei den jeweiligen Entscheiden hat die Bundesbehörde immer das Kindeswohl zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine Rückkehr in den jeweiligen Staat völkerrechtlich zulässig, aus humanitären Gründen zumutbar und technisch auch möglich ist. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird ein Wegweisungsentscheid in den Herkunftsstaat erlassen. Dass sich Kinder über einen langen Zeitraum hinweg in Nothilfeunterkünften befinden und die Eltern nur über einen minimalen Bargelddbetrag verfügen, ist oftmals von den Eltern zu verantworten, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen.

Der Kanton Bern führt seit dem 1. Januar 2014 keine Sachabgabезentren mehr, die für die Unterbringung von rechtskräftig weggewiesenen Personen gedacht waren. Seither werden diese zusammen mit Personen im Asylverfahren oder vorläufig aufgenommenen Personen in Kollektivunterkünften untergebracht. Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation 084-2014 ausgeführt hat, unterscheidet sich die Behandlung von rechtskräftig weggewiesenen Familien mit Kindern zu den Familien mit Kindern ohne rechtskräftigen Wegweisungsentscheid einzig in der Bargeldauszahlung.

Ist eine asylsuchende Familie bereits längere Zeit im Kanton Bern und wurde ihr während des hängigen Asylverfahrens eine private Unterkunft zugewiesen, kann das Amt für Migration und Personenstand (MIP) nach dem Vorliegen eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheids die Nothilfeleistungen aufgrund der besonderen Bedürfnisse individuell festlegen (Art. 14 Abs. 3 EV AuG und AsylG; BSG 122.201). In diesen Fällen lässt das MIP die Familie bis zum Ende eines Schulsemesters, gelegentlich bis zu ihrer Ausreise, weiterhin in der privaten Unterkunft wohnen.

Der Ausschluss aus der Sozialhilfe – und damit verbunden die Unterstützung der Betroffenen durch Nothilfe – ist eine bundesgesetzlich verankerte Folge eines rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsentscheids. Dieser Ausschluss gilt ohne Einschränkung auf das Alter der betroffenen Person. Es ist bisher keine Rechtsprechung bekannt, die diese bundesgesetzliche Bestimmung als kinderrechtskonventionswidrig bezeichnet hat.

Angesichts der vernachlässigbaren Unterscheidung in der Unterbringung von rechtskräftig zugewiesenen, ausreisepflichtigen Familien und von asylsuchenden Familien mit Kindern sowie der bereits heute ausgeübten Ausnahmep Praxis der kantonalen Migrationsbehörden besteht für den Regierungsrat keinen Anlass, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um in bestimmten Situationen systematisch vom Sozialhilfeausschluss abzuweichen. Mit dem Ausschluss aus der Sozialhilfe ist auch das Ende der Subventionierung der Asylsozialhilfe durch den Bund verbunden. Der Regierungsrat lehnt folglich die Motion ab.

Sollte der Grosse Rat wider Erwarten einen systematischen Verzicht auf den Ausschluss aus der Sozialhilfe von Kindern und deren Angehörigen vorsehen wollen, müsste eine kantonale Rechtsgrundlage für die Finanzierung der dadurch verursachten zusätzlichen Asylsozialhilfeaufwände geschaffen werden.

An den Grossen Rat